STANDES- UND BÜRGERAMT

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung

§21 und §22 Bundesmeldegesetz (BMG) und 22.1.1 ff BMG VwV

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Anschrift der 1. Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

Anschrift der 2. Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

Familienstand

☐ ledig ☐ geschieden ☐ verheiratet ☐ verwitwet

☐ Lebenspartnerschaft ☐ getrennt lebend

Nachfolgende Daten müssen nur angegeben werden, wenn der Familienstand „ledig, geschieden oder verwitwet“ ist:

Bezogen auf ein Jahr beabsichtige ich folgende Aufenthalte:

Vor dem Hintergrund meiner Erwerbstätigkeit / meiner Ausbildung / meines Studiums in _____ (PLZ, Ort) werde ich mich hier in der Regel voraussichtlich an folgenden Tagen der Woche aufhalten:

☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So

Falls die obigen Aussagen nicht zutreffen sollten, geben Sie bitte weitere Daten an:

_____

_____

_____

Die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____

Datum / Unterschrift Antragsteller / in

Wird vom Meldeamt ausgefüllt

☐ HW ist in Troisdorf ☐ NW ist in Troisdorf

_____

Datum / Unterschrift Mitarbeiter / in vom Bürgeramt

Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 21 Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach 22.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetz

22.1.1 ff BMG VwV Gemeinsam genutzte Wohnung

Die Regelung setzt das Vorhandensein einer gemeinsam genutzten Wohnung der Ehegatten oder Lebenspartner voraus. Diese Wohnung ist die Hauptwohnung des über weitere Wohnungen verfügenden Ehegatten oder Lebenspartners, unabhängig davon, welche Wohnung er oder sie vorwiegend benutzt. Haben die Ehegatten oder Lebenspartner mindestens zwei gemeinsam genutzte Wohnungen, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.